

Der Kleingarten – umfassendes Stück Lebenswelt

Von Ralf B. Herden, Vorstandsmitglied des SGK-Ortenaukreises

Der Klein- und Erholungsgarten ist – gerade in Ballungsräumen mit verdichteter Wohnbebauung – für viele unserer Mitbürger ein allumfassendes Stück Lebenswelt, ein Stück Selbstverwirklichung und oft auch das „grüne Wohnzimmer“. Darüber hinaus zählen Kleingärten – trotz mancher Unkenrufe – zur ökologisch bedeutsamen Stadtmwelt, sind bedeutende Kleinklimafaktoren. Ziel sozialdemokratischer Kommunal-

politik muß es deshalb sein, möglichst vielen Bürgern die Chance zur kleingärtnerischen Betätigung zu geben. Dieser Beitrag soll kurz die sozialen, umweltpolitischen und rechtlichen sowie organisatorischen Aspekte des Kleingartenwesens beleuchten.

1. Der Kleingarten ist sozial integrativ

Das Märchen vom Laubenpieper, der nicht über seine gartenzwerge schmückte Scholle hinaussieht, gilt heute kaum mehr. Das gemeinsame Interesse am Erleben der Natur verbindet – auch über Sprachgrenzen hinweg. Eine Gartenanlage entwickelt sich selbst zur Gemeinschaft. Allerdings ist hierfür Fingerspitzengefühl der Verantwortlichen erforderlich. Wichtig ist vor allem eine gemischte Altersstruktur, verbunden mit einer gemischten „Sprachstruktur“. Unter

„Sprachstruktur“ soll dabei das Problem der Integration von Spätaussiedlern und ausländischen Mitbürgern verstanden werden. Soll eine gesunde Pächtergemeinschaft entstehen, die von Toleranz und gegenseitiger Akzeptanz getragen ist, muß eine „Getoisierung“ bestimmter Gruppen verhindert werden. Es ist erstaunlich, wie schnell Kleingartenanlagen und Vereine zu Integrationsfaktoren werden. Kleingärten verbinden, ähnlich der gemeinsamen Tätigkeit z.B. in einem Sportverein.

Ähnlich wie sportliche Betätigung, ist auch die Tätigkeit des Kleingärtners ein Beitrag zur Verbesserung der Volksgesundheit. In den Kinderschuhen stecken derzeit noch Initiativen z.B. zur Einrichtung von Behindertengärten, Gärten für Rollstuhlfahrer und Blindengärten. Doch auch hier kann mit weiterem Engagement der Vereine gerechnet werden.

2. Kleingärtner sind Umweltschützer

Gerade der Kleingärtner entwickelt ein enges Verhältnis zur Natur. Unbestritten vorkommende Fehler, wie chemische Schädlingsbekämpfung oder Überdüngung, beruhen nicht auf Bösartigkeit, sondern meist auf Unkenntnis. Werden die Folgen und Gefahren erkannt, wird auf diese Mittel verzichtet. Es muß dabei betont werden, daß die Praxis aber gezeigt hat, daß der belehrende, ökologische Zeigefinger in Vortragsform keine Resonanz findet. Fehler anzuprangern hilft weniger, als positive Leistungen beispielhaft hervorheben, den Einzelnen selbst die Erfahrung ermöglichen, daß es anders besser ist und auch praktizierbar.

Viele Kleingärtner unterhalten heute einen Gartenteich, pflegen liebevoll eine vogelfreundliche Heckenbepflanzung, kurz, bemühen sich, Natur unmittelbar erleben zu können und – erhalten sie damit. Letztendlich ist jede Gartenanlage, die ordentlich gepflegt und verwaltet wird, eine Bereicherung des Stadtbildes.

3. Kleingartenwesen ist kein rechtsfreier Raum

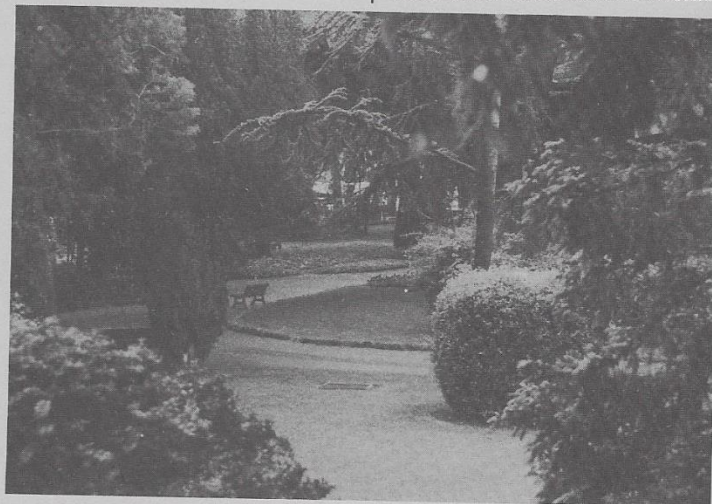
Die Kleingarten- und Kleinlandpachtordnung der Weimarer Zeit ist seit 1983 durch das neue Bundeskleingartengesetz aufgehoben. Hiernach sind Kleingärten nur solche Gärten, die in einer Gartenanlage mit mehreren Einzelgärten und Gemeinschaftseinrichtungen liegen. Grabeland (das vertraglich nur mit einjährigen Pflanzen genutzt werden darf) ist damit kein Kleingarten, genießt, neben anderen Ausnahmen, also nicht den Schutz des Bundeskleingartengesetzes. Von besonderer Bedeutung im Kleingartenrecht ist der Begriff des „Dauerkleingartens“. Dabei handelt es sich um Kleingärten, für deren Fläche ein Bebauungsplan gemäß Paragraph 9, Absatz 1 Nr. 15 Baugesetzbuch erstellt ist. Die Baugenehmigungsbehörden sehen darin den Auftrag, Bebauungspläne für Dauerkleingärten nur noch in Form „qualifizierter Be-

bauungspläne“ anzuerkennen. Bislang waren oft einfache Bebauungspläne nach Paragraph 30 Baugesetzbuch akzeptiert worden.

Grundsätzlich gilt für Kleingartenpachtverträge das allgemeine Pachtrecht des BGB. Das Bundeskleingartengesetz enthält jedoch detaillierte Regelungen zur Pachtzinshöhe, zur Vertragsdauer (Paragraph 9: für Dauerkleingärten unbestimmte Zeit), sowie zur Kündigungsfrage und der Frage der Kündigungsentschädigung für den Pächter. Weiterhin ist die Verpflichtung der Gemeinde zur Beschaffung von Ersatzland normiert, sofern Gartenanlagen im öffentlichen Interesse (Bebauungsplanänderung, Landbeschaffungsgesetz) aufgehoben werden.

beachten, daß damit nicht die steuerliche Gemeinnützigkeit erteilt wird. Für diese wären die Finanzbehörden zuständig. Kleingartenvereine werden jedoch – im Gegensatz zu Sportvereinen – nicht als steuerlich gemeinnützig anerkannt.

Bei der Übergabe von Gärten in Generalpacht sollte unbedingt darauf geachtet werden, daß die betreffende Kleingärtnerorganisation einerseits leistungsfähig genug ist, andererseits aber den jeweiligen Pächtern auch genügend Mitgestaltungsmöglichkeiten bietet. Hierfür bieten sich zwei Lösungen an: Entweder ein „Stadtverband der Gartenfreunde“ tritt als Generalpächter auf, die Gartenvereine der einzelnen Anlagen wickeln die Pacht über den Stadtverband ab,



Das Bundeskleingartengesetz regelt auch die Größe der einzelnen Gartenparzellen und gibt einen Rahmen für den Bau von Lauben an, der allerdings z.B. durch den Kleimbautenerlaß oder Bebauungsplan eingeschränkt werden kann.

Kleingartenwesen bedarf der Organisation

Dabei ist in jedem Fall eine Selbstverwaltung durch die Kleingärtner der Verwaltung durch die Gemeinde vorzuziehen, was nicht bedeutet, daß die Gemeinde jeden Einfluß auf die Verwaltung verliert. Es hat sich unstrittig bewährt, durch Generalpachtverträge Kleingartenvereine mit der Verwaltung der Gartenanlagen zu betrauen. Die Gemeinde spart hierdurch einiges an Verwaltungsaufwand, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß „vereinsverwaltete“ Gartenanlagen meist ein weit besseres Bild bieten als „gemeindevervalte“. Der betreffende Kleingartenverein sollte unbedingt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit gem. Paragraph 2 Bundeskleingartengesetz besitzen. Für ihre Erteilung ist gemäß Paragraph 1 Absatz 2 der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über Zuständigkeiten im Kleingartenwesen die Untere Verwaltungsbehörde zuständig. Dabei ist zu

dem sie angehören. Oder es gehören alle Kleingärtner einem Gesamtverein an, der Teile der Organisation den Pächtergemeinschaften in Selbstverwaltung überläßt. Völlig ungeeignet in der Praxis ist die Lösung, mehrere Organisationen ohne Verbindung nebeneinander „herwursteln“ zu lassen. Dies hat nur dann Berechtigung, wenn diese Entwicklung historisch bedingt ist. Ansonsten ist sowohl für die Gemeinde als auch die Kleingärtner ein starker Ansprech-Partner günstiger. Es soll allerdings Gemeindeverwaltungen geben, die sich mehrere Vereine wünschen – um diese Trennung dann zu nutzen. Denn dann sprechen die einzelnen Gruppen mit verschiedenen – leiseren – Stimmen, und man kann „Wohlverhalten“ oder vermeintliche „Fehlritte“ besser angehen. Eine geordnete und starke, einheitliche Kleingartenorganisation ist also für alle Beteiligten am Vorteilhaftesten. Pluralität bleibt durch entsprechende Strukturen trotzdem gewahrt. Empfohlen werden kann/uneingeschränkt die vom Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. herausgegebene Fachzeitschrift „Der Fachberater für das deutsche Kleingartenwesen“. Sie erscheint vierteljährlich im Druckhaus Karlsruhe und kostet im Jahresabonnement 8 Mark, die gut angelegt sind.